|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0551 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 235–236 |

[*p. 235*] A. Mit Entscheid vom 22. Januar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Bätscher, Louise, geboren 1899, ledig, Hotelangestellte, von Rüschegg (Bern), wohnhaft in Zürich 5, Sihlquai 9, bei Schweizer, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Louise Bätscher am 4. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 18. Februar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Die Rekurrentin ist von Arth zugezogen. Sie war früher vom Oktober 1938 bis Mai 1942 gewöhnlich halbjahrweise in Zürich niedergelassen; die übrige Zeit verbrachte sie als Hotelangestellte an Kurorten, gewöhnlich auf der Rigi, wo sie ihrem Beruf als Hotelangestellte nachging. Seit 1940 bewohnt sie, soweit nicht während ca. 7 Monaten in Saisonstellen auswärts beschäftigt, stets bei Fritz Schweizer, Sihlquai 9, eine Mansarde in Untermiete. Bei auswärtiger Arbeit läßt sie einen Großteil ihrer Effekten im Zimmer. Der Untervermieter bestätigt schriftlich und mündlich, daß die Vermietung an die Rekurrentin nur wegen ihrer schon seit 6 Jahren bestehenden freundschaftlichen Beziehungen mit der Familie Schweizer erfolge. Eine Untervermietung käme sonst nicht in Frage, da die Familie Schweizer selbst zu wenig Wohnraum habe; ihre 15jährige Pflegetochter, die sonst auf einem Kanapee in der Wohnung schlafe, habe während der Abwesenheit der Rekurrentin deren Mansardenzimmer inne. Die Rekurrentin führt im weitern aus, daß ihre gesamte Verwandtschaft sich in Zürich befinde und auch sie gedenke mit der Zeit in Zürich ein Geschäft zu übernehmen.

Für die Frage der Erteilung oder Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung auf Grund des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses dürfen nach einer vom Bundesgericht geschützten Praxis lediglich Erwägungen der Wohnungsnot eine Rolle spielen. Es würde dem Sinn der mietnotrechtlichen Gesetzgebung widersprechen, wenn man auch Zuzügern, welche keinen dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnraum beanspruchen, die Niederlassung verweigern wollte.

Aus den angeführten Tatsachen ergibt sich, daß der Wohnungsmarkt der Stadt Zürich nicht belastet wird, wenn dem Begehren der Rekurrentin entsprochen wird. Die Ausführungen des Untervermieters Schweizer, daß das in Frage stehende Mansardenzimmer außer an die Rekurrentin nicht vermietet würde, verdienen umsomehr Glaubwürdigkeit, als dies während der seit Mai 1942 dauernden Abwesenheit der Rekurrentin zutraf.

Ist damit dargetan, daß dem Begehren der Rekurrentin keine wohnnotrechtliche Beschränkung der Freizügigkeit entgegengehalten werden kann, erübrigt sich eine Prüfung darüber, ob sie befugterweise besondere Rechtfertigungsgründe wie berufliche Notwendigkeit usw. für ihre Niederlassungsabsicht in der Stadt Zürich anruft.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Louise Bätscher gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 22. Januar 1944 wird gutgeheißen und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich unter der Bedingung erteilt, daß sie das bisher innegehabte Zimmer bei der Familie Schweizer am Sihlquai 9 beibehält. // [*p. 236*]

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Louise Bätscher, bei Familie Schweizer, Sihlquai 9, Zürich 5, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]